



Swiss Association
of Trust Companies

Statuten

der

Swiss Association of Trust Companies

(“SATC”)

Genehmigt an der Gründungsversammlung

vom 5. Juli 2007 in Zug, Schweiz

Revidiert und genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung

vom 24. Januar 2008

Revidiert und genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung

vom 12. November 2013

Revidiert und genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung

vom 07. November 2017

SATC
Neugasse 12
6300 Zug

Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21

www.satc.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Artikel 1: Name	3
	Artikel 2: Sitz.....	3
	Artikel 3: Dauer	3
	Artikel 4: Zweck.....	3
II.	MITGLIEDER	4
	Artikel 5: Mitgliedschaft	4
	Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 7: Finanzielle Beiträge und Haftung der Mitglieder	5
	Artikel 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
III.	PROFESSIONAL AFFILIATES VON SATC	6
	Artikel 9: Professional Affiliates.....	6
IV.	ORGANISATION	6
	Artikel 10: Organisationsstruktur	6
	Artikel 11: Die Mitgliederversammlung.....	7
	Artikel 12: Der Vorstand	8
	Artikel 13: Der Beirat.....	10
V.	FINANZEN	11
	Artikel 14: Einnahmen	11
	Artikel 15: Jahresrechnung und Revisionsstelle.....	12
VI.	VERSCHIEDENES	12
	Artikel 16: Richtlinien	12
	Artikel 17: Änderung der Statuten	12
	Artikel 18: Auflösung des Vereins	12
	Artikel 19: Inkrafttreten	13
	Artikel 20: Gerichtsstand	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Swiss Association of Trust Companies“ (nachfolgend „der Verein“ oder „SATC“) wurde in Übereinstimmung mit Artikeln 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten ein Verein gegründet und organisiert.

Artikel 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zug, Kanton Zug und ist im Handelsregister eingetragen. Der Verein kann Regionalbüros errichten.

Artikel 3: Dauer

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet und kann durch Beschluss der Vereinsversammlung (nachfolgend „Mitgliederversammlung“) und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

Artikel 4: Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, sich für die Förderung und Entwicklung von Trustaktivitäten in der Schweiz zu engagieren, einen hohen Grad an Qualität und Integrität sowie die Einhaltung bestimmter professioneller und ethischer Standards im Trustgeschäft in der Schweiz zu gewährleisten. Insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, bezweckt der Verein:

1. im Handelsregister eingetragene, in der Trustbranche tätige juristische Personen mit Geschäftssitz in der Schweiz zusammen zu bringen und den Austausch von Know-how, Informationen und Ideen zu fördern und die Interessen der Mitglieder des Vereins zu schützen.
2. qualitativ hochwertige, professionelle und ethische Standards in der Schweizer Trustbranche zu setzen und sicherzustellen, dass Mitglieder sich an diese Standards halten.
3. ein anerkanntes SATC-Gütesiegel zu schaffen, mit dem Ziel, hohe Standards hinsichtlich Qualität und Dienstleistung unter Trustspezialisten in der Schweiz zu setzen, wobei ein solches Gütesiegel ausschliesslich von Vollmitgliedern des Vereins verwendet werden darf.
4. das Image der Trustbranche in der Schweiz aufzubauen und zu stärken, den Ruf von Trustee-Tätigkeiten zu verbessern, die Akzeptanz der Dienstleistungen von in der Trustbranche tätigen Gesellschaften und Einzelpersonen zu erhöhen sowie die Standards des Vereins in der Schweiz und auf internationaler Ebene zu fördern.

5. das fachliche Wissen auszubauen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung hinsichtlich Management, rechtlicher, kaufmännischer und anderer trustbezogener Belange über die Ausrichtung und Koordination von Ausbildung, Konferenzen oder Foren für Mitglieder und andere interessierte Fachleute zu fördern und zu unterstützen, sei es unabhängig oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinigungen oder Verbänden (insbesondere mit der Society of Trust and Estate Practitioners (STEP)).
6. von der Schweizer Regierung und anderen einflussreichen Organisationen, Vereinigungen und Kommissionen in der Schweiz und auf internationaler Ebene anerkannt zu werden, Studien und Forschungstätigkeiten durchzuführen und zu unterstützen, bestimmte Dienstleistungen für die Mitglieder zu erleichtern und den Regierungen oder anderen Organisationen Vorschläge fachlicher, praktischer, jedoch nicht politischer Art zu unterbreiten bzw. derartige Verpflichtungen einzugehen, um qualitativ einwandfreie und ethische vertretbare Standards innerhalb der Trustbranche zu gewährleisten und zu fördern und die rechtlichen Grundlagen der Branche in der Schweiz zu verbessern.

II. MITGLIEDER

Artikel 5: Mitgliedschaft

1. Die volle und "Adherent*" Mitgliedschaft im Verein steht nur im Handelsregister eingetragenen schweizerischen juristischen Personen oder eingetragenen Zweigstellen von ausländischen juristischen Personen (institutionelle Mitglieder) offen. Mitglieder haben ihre Geschäftsräume in der Schweiz und verfügen über Führungskräfte und Mitarbeiter mit solider und praktischer Erfahrung im Trustgeschäft.

Auf Antrag eines Mitglieds kann sich die Mitgliedschaft auf eine (mehrere) von ihm kontrollierte Tochtergesellschaft(en) erstrecken, welche dieselbe Art von Dienstleistungen wie das Mitglied selbst erbringt (erbringen) (Gruppenmitgliedschaft). Eine Gruppenmitgliedschaft steht ausschliesslich kontrollierten Tochtergesellschaften offen (d. h. Kontrolle über mehr als 50% des Kapitals und der Stimmen). Diese kontrollierte(n) Tochtergesellschaft(en) unterliegt (unterliegen) ebenfalls allen SATC-Statuten und -Regelungen.

2. Mitglieder verfügen über einen hohen Grad an Professionalität sowie einen guten Ruf und üben von der Schweiz aus qualitativ hochwertige Trustdienstleistungen (sowie dazugehörige Tätigkeiten) aus.
3. Juristische Personen, die diese vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können eine Mitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme neuer Mitglieder liegt in der Verantwortung des Vorstands der SATC. Das Aufnahmeverfahren und die betreffenden Anforderungen werden vom Vorstand in Richtlinien festgeschrieben.

4. Erfüllt ein Antragsteller nicht alle Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, ist jedoch in naher Zukunft damit zu rechnen, dass die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft der SATC erfüllt werden und die Werte und Regeln von SATC voll übernommen werden, so kann der Vorstand einem solchen Antragsteller den SATC-„Adherent“ Mitglied-Status gewähren. Der Vorstand kann Richtlinien für die Anforderungen, die Rechte und Pflichten der „Adherent“ Mitglieder aufstellen.
5. Ein Mitgliederverzeichnis wird am SATC Hauptsitz geführt und wird vom Vorstand kontinuierlich aktualisiert. Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit eine Bestätigung seines Mitgliedsstatus' verlangen.

Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Im Falle eines Wechsels der kontrollierenden Aktionäre eines Mitgliedes, erlischt die Mitgliedschaft, sofern diese nicht innerhalb von sechs Monaten ab Ankündigung der Änderung vom Vorstand bestätigt wird. Ist der neue Hauptaktionär bereits Mitglied von SATC oder kontrolliert dieser, respektive wird dieser von einem bestehenden Mitglied kontrolliert, so kommt diese Vorschrift nicht zur Anwendung.
2. Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat per Einschreiben an die Adresse des Vereins aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres und das austretende Mitglied schuldet den im laufenden Jahr fälligen Jahresbeitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald ein Liquidationsverfahren über ein Mitglied eröffnet wird.
4. Der Vorstand kann mittels eines Disziplinargremiums, welches gemäss den Richtlinien errichtet wurde, einem Mitglied Sanktionen auferlegen oder ein Mitglied ausschliessen.
5. Ein Mitglied, welchem Sanktionen auferlegt wurden oder welches ausgeschlossen wurde, kann gemäss den Richtlinien Einspruch erheben.

Artikel 7: Finanzielle Beiträge und Haftung der Mitglieder

1. Der Vorstand erhebt einen Aufnahmebeitrag und jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.
2. Mitglieder haften nur in Höhe der von ihnen entsprechend Absatz 1 geschuldeten Beträge.
3. Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins wird nur das Vereinsvermögen verwendet. Die Mitglieder haften in keiner Weise für Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vollmitglieder nehmen durch einen durch das Mitglied zu bestimmenden Vertreter an den Mitgliederversammlungen teil und üben dort durch diesen Vertreter ihr Stimmrecht aus. "Adherent" Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
2. Vollmitglieder können in der Person dieses Vertreters als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Mitglieder dürfen sich als Voll- oder "Adherent" Mitglieder des Vereins bezeichnen. Die Nutzung des SATC-Gütesiegels ist jedoch nur den Vollmitgliedern vorbehalten und dieses darf entsprechend den Richtlinien des Vorstands in allen Drucksachen oder Internet-Veröffentlichungen genutzt werden.
4. Sämtliche Mitglieder sind jederzeit verpflichtet, die Schweizerischen und alle anderen Gesetze zu beachten, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit für sie relevant sind oder nach dem anwendbaren Recht eines Trust gelten, für welchen das Mitglied als Trustee agiert, oder der von ihm verwaltet wird.
5. Alle Mitglieder haben die Statuten des Vereins, den Ethik- und Verhaltens-Kodex der SATC und andere vom Vorstand erlassene Richtlinien zu beachten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder die vom Vorstand definierten Anforderungen an die jährliche SATC Mitglieder Selbstdeklaration und Revision einhalten.

III. PROFESSIONAL AFFILIATES VON SATC

Artikel 9: Professional Affiliates

Fachexperten, die für die Trustindustrie in der Schweiz arbeiten oder eine Beziehung zur dieser haben, und die Grundsätze, Vorschriften und Werte der SATC unterstützen, können sich der SATC als Professional Affiliates anschliessen. Professional Affiliates sind keine SATC-Mitglieder und haben keine Stimmrechte. Jedoch sind sie berechtigt an technischen Ausschüssen teilzunehmen und geniessen alle Vorteile, welche nicht explizit mit der Mitgliedschaft verknüpft sind, wie die Teilnahme an den Generalversammlungen und bevorzugte Konditionen an SATC Veranstaltungen. Ein jährlicher Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt und erhoben.

IV. ORGANISATION

Artikel 10: Organisationsstruktur

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung

- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat
- (d) die Revisionsstelle

Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und übt sämtliche Befugnisse und Kompetenzen aus, die nicht per Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere:
 - (a) formuliert und ändert sie die Statuten,
 - (b) genehmigt sie den Jahresbericht des Vorstands und den Jahresabschluss oder weist diese zurück,
 - (c) entlastet sie den Vorstand;
 - (d) wählt sie geeignete Personen in den Beirat (und entlässt diese gegebenenfalls),
 - (e) wählt sie die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle (und entlässt diese gegebenenfalls),
 - (f) löst sie den Verein auf.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres an einem vom Vorstand festgesetzten Ort zu einer vom Vorstand festgesetzten Zeit zusammen, die allen Mitgliedern unter Beachtung einer Frist von mindestens 21 Tagen zusammen mit der Traktandenliste, der Jahresrechnung und den Berichten des Vorstandes und der Revisionsstelle bekannt gegeben werden (wobei diese Informationen per Post oder auf elektronischem Weg versandt werden können). Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand entweder auf Eigeninitiative oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an einem beliebigen Ort und entsprechend obigem Verfahren einberufen werden (mit Ausnahme der Vorgaben für die Jahresrechnung und die Berichte).
3. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat der Präsident des Vorstandes inne, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht an der Mitgliederversammlung für jedes Traktandum eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe mittels schriftlicher Vollmachten ist gestattet, sofern es sich beim Bevollmächtigten um ein anderes stimmberechtigtes Mitglied handelt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 50 % der Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder in der Person ihres Vertreters oder eines Bevollmächtigten anwesend sind.
6. Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, werden sämtliche Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder rechtsgültig durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Dreiviertelmehrheit der in Person ihres Vertreters oder eines Bevollmächtigten anwesenden Mitglieder.
7. Sofern nicht eine geheime Abstimmung gewünscht wird, wird offen abgestimmt.
8. Sämtliche Beschlüsse und Erörterungen werden protokolliert und den Mitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

Artikel 12: Der Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, geführt. Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Vollmitglieder zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied kann nur einen gewählten Vertreter haben. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion sowohl aufgrund ihres Standes innerhalb des Vereins als auch aufgrund ihrer Anstellung bei einer Mitgliedsorganisation aus. Ist ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr bei einer Mitgliedsorganisation angestellt, wünscht eine Mitgliedsorganisation ihren Vertreter zu wechseln oder endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes in der SATC, dessen Vertreter im Vorstand ist, so gilt der Sitz im Vorstand automatisch als vakant. Als Angestellte gelten auch sämtliche exekutiv tätigen Führungskräfte des Mitgliedes.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein ihm geeignet erscheinendes Mitglied hinzuzuwählen, um bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder einen freien Sitz zu besetzen oder den Vorstand um ein zusätzliches Mitglied zu erweitern.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, muss jedoch mindestens folgende Positionen besetzen: Präsident, Vizepräsident und Kassier.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit unabhängig aus und tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens quartalsweise oder bei Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten verlangen.

6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, um die Tätigkeit des Vereins zu leiten und zu verwalten sowie andere dem Vorstand obliegende oder ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben auszuführen.
7. Die Pflichten des Vorstands beinhalten sämtliche nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Rechte und Pflichten, einschliesslich:
 - Umsetzung der Ziele des Vereins entsprechend der Definition in Artikel 4 der vorliegenden Statuten
 - Erlass von Richtlinien
 - den Erlass des „Code of Ethics“, nach Beratung mit dem Beirat
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Umsetzung der Beschlüsse
 - Genehmigung der Aufnahme von Mitgliedern
 - Führung eines Mitgliederverzeichnisses
 - Vorschlag des Ausschlusses von Mitgliedern
 - Festsetzung und Erhebung von Aufnahmegebühren und jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - Erledigung der täglichen Geschäfte des Vereins
 - Führung einer sauberen Buchhaltung, Erstellung von Bilanz und Jahresrechnung, sowie Vorlage des Jahresberichtes
 - Einrichtung von Mechanismen zur Überwachung der Tätigkeiten der SATC-Mitglieder und zur Überprüfung (und erforderlichenfalls zur Sanktionierung) der SATC-Mitglieder, insbesondere bezüglich der Beachtung der von der SATC ausgegebenen Regeln und Richtlinien und der effektiven Umsetzung der professionellen Standards der SATC
 - Initiierung, Organisation und Koordination von Schulungen, Konferenzen oder Foren für Mitglieder und andere interessierte Personen.
8. Der Vorstand kann die Ausführung bestimmter Sonderaufgaben an Ad-hoc-Kommissionen und an technische Arbeitsgruppen oder an zu diesem Zweck

bezeichnete Mitglieder delegieren. Mitglieder von technischen Arbeitsgruppen oder Ad-hoc-Kommissionen, welche Professional Affiliates sind, müssen nicht bei einer Institution beschäftigt sein, die Mitglied von SATC ist.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Beschlüssen über die Aufnahme oder den Vorschlag zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Besteht für ein Vorstandsmitglied ein möglicher Interessenskonflikt, so informiert der oder die Betreffende den Vorstand und tritt bei Beschlüssen in diesen Angelegenheiten in den Ausstand.
10. Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert.
11. Die Mitglieder des Vorstands behandeln sämtliche Informationen sensibler oder heikler Art, insbesondere Informationen über SATC-Mitglieder, streng vertraulich.
12. Der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die befugt sind, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten und die jeweils zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Der Präsident und der Vizepräsident zählen automatisch zu den Personen mit Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis für den Verein.
13. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung, können jedoch angemessene Auslagen zurück fordern, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind. Voraussetzung ist die Vorlage sämtlicher Spesenbelege beim Kassier innerhalb einer angemessenen Frist.

Artikel 13: Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die private unabhängige Berater der Trustbranche oder andere einflussreiche, in der Schweiz ansässige Fachleute sind, und nicht über eine Mehrheitsbeteiligung oder Führungsfunktionen bei einem SATC-Mitglied oder einer Gesellschaft verfügen, die Mitglied der SATC werden könnte.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Beiratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie können unmittelbar wiedergewählt werden.
3. Der Beirat tritt auf eigene Initiative oder auf Einladung des Präsidenten des Vorstands mindestens zweimal jährlich zusammen.
4. Die Funktion des Beirats ist es, den Vorstand in folgenden Angelegenheiten zu beraten:
 - Qualifikationsanforderungen für neue Mitglieder

- Festlegung (und gegebenenfalls Anpassung) der professionellen und ethischen Standards, welche die Mitglieder des Vereins befolgen müssen
 - Beratung des Vorstands in spezifisch auftretenden Angelegenheiten
 - Vorbringen von Ideen, Motionen und Konzepten für die künftige Entwicklung des Vereins und seiner Positionierung innerhalb des Schweizer und des internationalen Finanzumfelds
 - Sofern notwendig, Unterstützung des Vorstands, insbesondere bei Kontakten zu Regierungsbehörden und anderen Organisationen oder Institutionen innerhalb und ausserhalb der Schweiz
5. Der Beirat berichtet jährlich schriftlich an die SATC-Mitglieder über seine Tätigkeit und Feststellungen während des Jahres.
 6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht für ein Beiratsmitglied ein möglicher Interessenskonflikt, so informiert der oder die Betreffende den Beirat und tritt bei Beschlüssen in diesen Angelegenheiten in den Ausstand.
 7. Sämtliche Beschlüsse des Beirats werden protokolliert und an den Vorstand weitergeleitet.
 8. Den Mitgliedern des Beirats kann ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Honorar ausbezahlt werden. Den Mitgliedern des Beirats werden angemessene Auslagen zurückerstattet, die ihnen in Ausübung ihre Tätigkeit entstehen. Voraussetzung ist die Vorlage sämtlicher Spesenbelege beim Kassier des Vereins innerhalb einer angemessenen Frist.
 9. Die Mitglieder des Beirats können einen Beiratspräsidenten und andere Organe wählen, die erforderlich sind, damit der Beirat seine Funktionen wahrnehmen kann.

V. FINANZEN

Artikel 14: Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den im oben genannten Artikel 7 aufgeführten Mitgliedschaftsbeiträgen
- Einkünften aus der Durchführung/Organisation von Schulungen, Seminaren, Konferenzen oder Symposien oder von anderen vom Verein durchgeführten oder unterstützten Tätigkeiten

- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Sponsorenbeiträgen
- Geschenken und Spenden.

Artikel 15: Jahresrechnung und Revisionsstelle

1. Die Jahresrechnung des Vereins wird vom Vorstand oder einem dafür bezeichneten Vertreter geführt. Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr und setzt deren Honorar fest. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. VERSCHIEDENES

Artikel 16: Richtlinien

Der Vorstand kann Richtlinien erlassen und ändern, die weder schweizerischem Recht oder den vorliegenden Statuten widersprechen dürfen.

Artikel 17: Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit einer Mehrheit von 3/4 der persönlich anwesenden oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten abstimmenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Artikel 18: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins liegt in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einen Beschluss mit der Mehrheit von 3/4 der persönlich anwesenden oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten abstimmenden Mitglieder fasst.
2. Im Falle der Vereinsauflösung, gehen die Liquidationserlöse entsprechend dem Mehrheitsentscheid der Mitglieder an eine ähnliche, in der Schweiz ansässige Vereinigung oder an eine schweizerische karitative Organisation.

Artikel 19: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Artikel 20: Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten sind die Gerichte des Kantons Zug, Schweiz, zuständig.

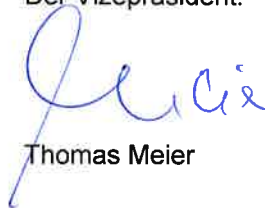
Genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung am 7. November 2017.

Der Präsident:



Alexandre von Heeren

Der Vizepräsident:



Thomas Meier

